

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Hörgeräteakustiker/-in

BGBl. II Nr. 609/1995 7. September 1995

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hörgeräteakustiker/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände:

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände:

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen,
3. Fachzeichnen.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission Arbeitsproben aus fünf der nachstehend genannten Bereiche zu umfassen, wobei jedenfalls Fertigkeiten der Bereiche 1 bis 3 enthalten sein müssen. Die erforderlichen Arbeitsmittel sind durch den Prüfling zu bestimmen.

1. Otoskopieren und Abnehmen von drucklosen Funktionsabdrücken des äußeren Ohres sowie Bearbeiten der Otoplastik.
2. Anfertigen und Auswerten von Ton- und Sprachaudiogrammen,
3. Auswählen und Anpassen von Hörgeräten nach vorgegebenen Kenndaten des Gehörs sowie Einweisen in den Gebrauch der Hörhilfen,
4. Anfertigen eines Rohlings und Herstellen eines Ohrpassstückes für Hörgeräte mit oder ohne Zusatzbohrung,
5. Montieren von Hörbügeln an ein Brillenmittelteil,
6. Messen akustischer Größen mit Schallpegelmesser,
7. Messen der akustischen Kenndaten von Hörgeräten mit der Messbox,
8. Suchen und Beseitigen einfacher Fehler in Hörgeräten,
9. Messen elektrischer Größen von Hörgeräten mit Vielfachmessgerät oder Oszilloskop,
10. Aufbauen und Prüfen einer elektronischen Schaltung nach Schaltungsunterlagen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Hörgeräteakustiker/-in

BGBl. II Nr. 609/1995 7. September 1995

Für die Bewertung der "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Genauigkeit und Sauberkeit,
2. richtige Geräteauswahl,
3. Funktionsfähigkeit,
4. Richtiges Verwenden der Messgeräte und Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit herauszuentwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Hörgeräteakustiker/-in oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzulegen.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Hörgeräteakustiker/-in

BGBl. II Nr. 609/1995 7. September 1995

Fachkunde

Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Werkzeuge und Herstellungsverfahren,
- c) Bauarten von Hörgeräten,
- d) Prüf- und Messverfahren,
- e) Hörgerätekenndaten,
- f) Anatomie und Pathologie des Ohres (äußeres Ohr, Mittelohr, Innenohr)
- g) Physiologie des Ohres (äußeres Ohr, Mittelohr, Innenohr).

Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Längen- und Flächenberechnung,
- b) Volums- und Masseberechnung,
- c) Berechnungen aus der allgemeinen Mechanik,
- d) audiometrische Berechnungen,
- e) Berechnungen aus der elektrischen Messtechnik und Elektronik.

Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.